

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 204.

Dienstag den 22. Juli.

1856.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Nath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diesjenigen Aeltern, Pfllegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflagebefohlenen in die vereinigte Nath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepfist worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Maasse erfolgen.

Leipzig, den 16. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Darlehns-Anstalt für Gewerbetreibende.

Zufolge der Bekanntmachung des Directorium der Darlehns-Anstalt für Gewerbetreibende in Nr. 186 des Tageblatts ist nach erfolgter Bestätigung der höchsten Regierungsbehörde auch in Leipzig ein Institut ins Leben getreten, das, gleich ähnlichen Anstalten in andern Städten Deutschlands, auch in Leipzig eine erfolgreiche Thätigkeit entwickeln wird.

Nach den Statuten der Darlehns-Anstalt ist dieselbe dazu bestimmt, hiesigen Gewerbetreibenden zum Betriebe ihres Geschäfts Darlehne gegen billige Zinsen zu machen. Die Bedingungen, unter welchen ein Darlehn ertheilt wird, sind bei dem derzeitigen Cassirer der Anstalt zu erfahren, und bestehen wesentlich darin, daß der Darlehnsuchende sich für die Rückzahlung des entliehenen Capitals wechselfähig verpflichtet, einen Bürgen stellt, sein Mobiliar ic. gegen Feuergefahr versichert, und 1 Ngr. pro Thaler auf die 34wöchentliche Dauer des Darlehns, so wie einen kleinen Beitrag zu den notwendigsten Verwaltungsbespielen (beispielsweise auf 10 Thlr. = 1 Ngr., auf 50 Thlr. = 3 Ngr.), entrichtet.

Die Darlehnsbedingungen sind so einfach und so wenig beschwerlich für die Entleiher, daß eine allgemeine Betheiligung des Gewerbestandes umsomehr erwartet werden darf, wenn man berücksichtigt, wie mancher redliche und thätige Gewerbetreibende bisher bei dem Mangel an einem Institute, das unter billigen Bedingungen kleine und größere Darlehne vermittelte, in augenblicklicher Noth oder bei Bedarf von Materialien dem Wucher in die Hände fallen mußte.

Die Zinsen von 1 Ngr. pro Thaler auf 34 Wochen betragen 5% jährlich (ungerechnet den möglichen Zinsen-Gewinn bei der terminlichen Rückzahlung); die Höhe der Darlehne ist einstreifen auf von 5 Thlr. bis zu 200 Thlr. festgestellt; die Rückzahlung des Capitals beginnt 4 Wochen nach Auszahlung des Darlehns in 30 wöchentlichen Raten (jeden Montag Morgen von 9 bis 12 Uhr) von 1 Ngr. pro Thlr. Diese Einrichtung, die mit großer Mühsal seitens des Directorium verbunden ist, dürfte eine der wohlthätigsten des Instituts sein, denn theils wird hierdurch bei den Betheiligten eine Regelmäßigkeit und Ordnung in ihren geschäftlichen Einrichtungen hervorgerufen oder befestigt, theils wird das Darlehn in unmerklicher und wenig belastender Weise getilgt.

Gleich wichtig ist die Einrichtung der Bürgschaft. Dergleichen

dieselbe für das ungefährdete Bestehen des Instituts notwendig erscheint, so dürfte der in der Bürgschaft liegende Vortheil für die Betheiligten selbst einleuchten, wenn man erwägt, daß es für den rechtlichen Mann jederzeit als höchste Ehrensache gelten wird, seine Verbindlichkeit ohne Beihülfe eines Dritten zu erfüllen, daher durch die Bürgschaft eine fortwährende Anregung zu ausdauerndem Fleiß und zu ernster Pflichterfüllung gegeben ist. — Abgesehen davon, daß dem wohlhabenden Freunde des Gewerbestandes durch Leistung einer Bürgschaft das Mittel zu einer indirecten Hülfe dargeboten ist, welches in vielen Fällen ungleich größern Segen bringen wird, als ein Darlehn oder eine sonstige Unterstützung.

Die Fonds der Darlehns-Anstalt bestehen bis jetzt aus freiwilligen Gaben ehrenwerther Männer und Frauen unserer Stadt, und bei dem bekannten Gemeinsinn unserer Mitbürger ist eine weitere Vermehrung derselben durch Legate und Geschenke zuversichtlich zu hoffen. Dieser Capitalfonds soll der Anstalt als ein unantastbarer verbleiben und durch Zinsenzuschlag bis zu einer bestimmten Höhe vermehrt werden.

Ist dieses Ziel erreicht, so soll mit der Darlehns-Anstalt verbunden eine Unterstützungs-Casse für Gewerbetreibende, die durch Alter, Krankheit oder sonstige Unfälle in Noth und Unglück gerathen sind, begründet werden, der die spätern bei der Darlehns-Anstalt sich ergebenden Ueberschüsse zufließen. Da das Directorium sein Amt als Ehren-Amt ohne alle Entschädigung versteht, die Ausgaben für die Verwaltung sich daher auf das Allernöthigste beschränken (denn auch das Expeditionslocal wurde der Anstalt durch unsere verehrl. städtische Behörde unentgeltlich überlassen), so steht zu erwarten, daß auch die zweite Abtheilung der Thätigkeit der Darlehns-Anstalt in nicht zu langer Zeit beginnen werde.

Und so wünschen wir denn, daß die neue Anstalt ihre segensreiche Wirksamkeit über unsere Stadt verbreite; daß Diejenigen, deren Interesse sie dienen soll, erkennen mögen, daß nicht selbstsüchtige Zwecke, oder Aussicht auf eine gewinnbringende Speculation, die Darlehns-Anstalt ins Leben gerufen haben, sondern daß dieselbe in ihrer Begründung dasteht als eine That edlen Gemeinsinns und bereit ist, Fleiß und Thätigkeit im Gewerbestande nach Kräften zu fördern und zu stützen, so wie bereitwillige Handreichung zu leisten, wo es gilt, einem redlichen Manne sein Tagewerk zu erleichtern.